

Marktgemeinde Drösing

PROTOKOLL

über die Sitzung des **Gemeinderates** im Sitzungssaal der Gemeinde Drösing am
Dienstag, dem **15. November 2016** 19.00 - 19.55 Uhr

Anwesende Teilnehmer:	
Bürgermeister	Josef Kohl
Vizebürgermeister	Johann Becher
Geschäftsführender Gemeinderat	Ludwig Sitter
Geschäftsführender Gemeinderat	Leopold Halzl
Geschäftsführender Gemeinderat	Ing. Robert Grill
Geschäftsführender Gemeinderat	Mag. Gabriele Koubek
Gemeinderat	Petra Schön
Gemeinderat	Ing. Markus Hütter
Gemeinderat	Gerald Rischawy
Gemeinderat	Christian Faltner
Gemeinderat	Andreas Koller
Gemeinderat	Kerstin Paul
Gemeinderat	Thomas Römer
Gemeinderat	Ing. Ernst Fradinger
Gemeinderat	Doris Kratky
Gemeinderat	Dipl.Ing. Robert Weiser
Gemeinderat	Isabella Gaß
Entschuldigt:	
Geschäftsführender Gemeinderat	Leopold Hitter
Gemeinderat	Regina Assigal
Nicht entschuldigt:	
Vorsitzender:	Bgm. Josef Kohl
Schriftführer:	Ewald Strohmayr

Die Sitzung war beschlussfähig und **öffentlich**.

Bürgermeister Josef Kohl begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates sowie die Zuhörer. Die Sitzung ist öffentlich und beschlussfähig.

Pkt.1: Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Sitzung

Da gegen das Protokoll der Sitzung vom 11.8.2016 keine Einwendungen erhoben werden, gilt dieses als genehmigt.

Pkt.2: Ansuchen Tischtennis-Tennisverein um Baukostenzuschuss

Der Tischtennis-Tennis-Verein Drösing ersucht um Gewährung eines Baukostenzuschusses für die Erneuerung der Tennisplatzbewässerung sowie für die Errichtung eines Zaunes. Baukosten: € 1.423,52.

Antrag des Gemeindevorstandes: Gewährung eines Baukostenzuschusses an den Tischtennis-Tennis-Verein Drösing in der Höhe von € 215,--. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.3: Ansuchen Drösinger Sportclub um Baukostenzuschuss

Der Verein Drösinger Sportclub ersucht um Gewährung eines Baukostenzuschusses für die Sanierung des Vereinsgebäudes. Die Materialkosten werden auf € 3.000,-- geschätzt, die Verarbeitung erfolgt in Eigenregie.

Antrag des Gemeindevorstandes: Gewährung eines Baukostenzuschusses an den Drösinger Sportclub in der Höhe von 15 % der Baukosten, d.s. € 450,--, sowie die Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses in der Höhe von € 1.000,--. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.4: Bericht des Prüfungsausschusses

Am 27.9.2016 fand eine unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss statt. Es wurden keine Mängel festgestellt. Der Prüfbericht wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Pkt.5: Vermietung Gemeindewohnung 5

Bernhard Gaß ersucht um Vermietung der Gemeindewohnung 5.

Antrag des Gemeindevorstandes: Vermietung der Gemeindewohnung 5 an Bernhard Gaß lt. Beilage 1. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.6: Wegevereinbarung mit Austrian Power Grid AG

Für den Abbruch der bestehenden 220 kV Hochspannungsleitung an der Dürnkruiter und Zistersdorfer Grenze ersucht die Austrian Power Grid AG um Abschluss einer Wegevereinbarung.

Antrag des Gemeindevorstandes: Abschluss einer Wegevereinbarung mit der Austrian Power Grid AG lt. Beilage 2. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.7: G.V.U. Satzungsänderung Kostenersatz für periodische Überprüfung von Heizungsanlagen (Luftreinhaltung)

Der Gemeindeverband hat die Satzungen betreffend Berechnung der von den Gemeinden zu leistenden Kostenersatz für die Vollziehung des § 34 der NÖ Bauordnung (periodische Überprüfung von Heizungsanlagen - Luftreinhaltung) geändert. Künftig wird zur Berechnung nicht mehr die Einwohnerzahl der letzten Volkszählung, sondern die Einwohnerzahl vom 30. Juni des jeweiligen Vorjahres herangezogen. Diese Änderung wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 27.5.2015

beschlossen. Von der Aufsichtsbehörde wurde aber die vom Umweltverband den Gemeinden vorgelegte Formulierung nicht akzeptiert. Daher ist ein neuer Beschluss zu fassen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Änderung der Satzung des G.V.U. betreffend Kostenersatz für periodische Überprüfung von Heizungsanlagen (Luftreinhalte) lt. Beilage 4. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.8: Ansuchen Gerald Riedl Sondernutzung öffentl. Straße

Der Eigentümer der Häuser Kirchfeldgasse 1 und 4, Gerald Riedl, ersucht um Genehmigung zur Querung der Gemeindestraße für die Verlegung von Heizungsrohren, Strom- und Datenleitungen. Dafür wurde ein Vertrag zur Sondernutzung nach dem NÖ Straßengesetz vorbereitet.

Antrag des Gemeindevorstandes: Abschluss eines Sondernutzungsvertrages mit Gerald Riedl lt. Beilage 3. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.9: Ankauf Grundstücke Nr. 233, 232, 180, 179 in Waltersdorf von Ludwig Frank

Ludwig Frank bietet der Gemeinde die Grundstücke Nr. 233, 232, 180 und 179, KG Waltersdorf, zum Kauf um €3.000,- an. Auf dem Grundstück Nr. 180 befindet sich ein abbruchreifes Gebäude.

Antrag des Gemeindevorstandes: Ankauf der Grundstücke Nr. 233, 232, 180 und 179, KG Waltersdorf, von Ludwig Frank zum Preis von €3.000,-. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.10: Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

In der KG Drösing sollen drei Änderungen des Flächenwidmungsplanes durchgeführt werden:

1. Blumengasse - Umwidmung des nicht genutzten Spielplatzes und einer Verkehrsfläche in Bauland-Wohngebiet.
2. Ferdinand Dietzl-Straße - Änderung der Verkehrsflächen
3. Überfuhrstraße/Mühlgasse - Umwidmung von Bauland-Agrargebiet in Bauland-Kerngebiet.

Von der Raumplanerin Dipl.Ing. Barbara Fleischmann wurde ein Entwurf zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes erstellt. Der Entwurf lag in der Zeit vom 21.9. - 2.11.2016 zur allgemeinen Einsicht auf. Stellungnahmen sind keine eingelangt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Erlassung einer Verordnung zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in der Katastralgemeinde Drösing (dargestellt im Plan Nr. 1421a der Raumplanerin Dipl.Ing. Fleischmann) lt. Beilage 5. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.11: Abschluss Energieliefervereinbarung Erdgas mit EVN

Das Feuerwehrhaus Waltersdorf wird mit Erdgas beheizt. Wenn die Gemeinde mit der EVN wieder eine Energieliefervereinbarung mit einer Bindung bis 31.12.2020 abschließt, wird ein Rabatt in der Höhe von 5 % gewährt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Abschluss einer Energieliefervereinbarung mit der EVN betreffend Gaslieferung Feuerwehrhaus Waltersdorf lt. Beilage 6. Einstimmiger Beschluss.

Ende der Sitzung: 19.55 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Gemeinderat (SPÖ)

.....
Gemeinderat (ÖVP)



Wegevereinbarung Nr.

abgeschlossen zwischen der
Austrian Power Grid AG
 1220 Wien, Wagramerstraße 19, IZD-Tower
 FN 177696v, UID ATU46061502
 in der Folge „APG“ genannt, und
Gemeinde Drösing
 2265 Drösing, Hauptstraße 8

in der Folge „EIGENTÜMERIN“ genannt,

betreffend die Benützung von bestehenden Wegen bzw. die Benützung von Grundstücken durch Neuanlage, Ertüchtigung und/oder Verlängerung von Zuwegungen gem. beiliegendem Plan bzw. Planausschnitt (siehe Beilage ./1) für die Dauer der Bauzeit und bis zur Inbetriebnahme des Vorhabens Ersatzneubau APG-Weinviertelleitung (380-kV-Seyring – Zaya) im Gemeindegebiet von Drösing.

Betroffene Grundstücke:

Grundstücke	KG-Nr.
4337, 4338, 4356, 4373, 4388, 4471, 4515/2, 4524, 4525, 4537, 4538, 4560, 4584	06105
1291	06127

1. Eigentumsverhältnisse

Die o.a. Gemeinde ist Eigentümerin der im Plan dargestellten Wege (bzw. o.a. Grundstücke). Ihr obliegt entsprechend dem behördlichen Bewilligungsbescheid die Ausgestaltung, Erhaltung und Instandhaltung der Wege. Die zu errichtende APG-Weinviertelleitung steht im Eigentum der APG.

2. Benützungsbewilligung

2.1 Die Eigentümerin räumt hiermit im Rahmen ihrer Verfügungsberechtigung für sich und ihre Rechtsnachfolger der APG und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der gegenständlichen Leitungsanlage, sowie den von ihr beauftragten Unternehmen das Recht ein, für die Dauer der Bauzeit und bis zur Inbetriebnahme der Leitung die im beiliegenden Plan (Beilage ./1), welcher einen integrierenden Vertragsbestandteil bildet, dargestellten und festgelegten Wege und Grundstücksteile, sowie die dazu gehörigen Bauwerke im Rahmen der StVO und der Wegordnung mit Fahrzeugen aller Art entsprechend der in diesem Vertrag vereinbarten Nutzungsbedingungen zu benützen und zu befahren, sowie falls erforderlich für diese Zwecke zu ertüchtigen sowie Zuwegungen neu anzulegen, diese an Bestandswege anzuschließen und/oder zu verlängern, auch dies gemäß dem beiliegenden Plan (Beilage ./1).

2.2 Besondere Beschränkungen soweit derzeit bekannt (z.B. nicht bei Frostaufbruch befahren, Tonnagen, zeitliche Beschränkungen etc.) betreffen:

.....

- 2.3 Als Ertüchtigungsmaßnahmen gelten z.B. Verbreiterung der Fahrbahn, Aufbringen einer stärkeren Schotterdecke, Verstärkung bzw. Bau von Brücken oder anderen Bauwerken, Verstärkung bzw. Bau von Rampen. Die vorgesehenen Maßnahmen werden derart ausgestaltet, dass sie keiner Bewilligung nach § 12 NÖ Straßengesetz bedürfen. Abweichungen von der Planbeilage (Beilage./1) werden mit der Eigentümerin gesondert schriftlich vereinbart.
- 2.4 Die Kosten für alle in Punkt 2.3 aufgezählten Maßnahmen trägt die APG. Nach Abschluss des Leitungsbaues und Inbetriebnahme der Leitung erfolgt auf Kosten der APG eine ordnungsgemäße Instandsetzung in den zumindest ursprünglichen Zustand der Wege sowie eine einvernehmliche Übergabe an die Eigentümerin. Die Erhaltung dieser Straßen und Wege und die damit verbundenen Haftungen (z.B. Wegehalterhaftung) obliegt, soweit sie nicht durch Versicherungen abgedeckt sind, bis zur völligen Instandsetzung der Weganlage nach dem Leitungsbau der APG. In diesem Zeitraum wird die APG die Eigentümerin schad- und klaglos halten. Des Weiteren ist die APG verpflichtet, die neu angelegten und/oder verlängerten Zuwegungen nach Errichtung der Leitung wieder rückzubauen bzw. zu entfernen. Auf Wunsch der Eigentümerin werden erfolgte Ertüchtigungsmaßnahmen bzw. neu angelegte oder verlängerte Zuwegungen belassen, sofern dafür eine rechtliche Genehmigung vorliegt bzw. nicht erforderlich ist. Gehen die Veränderungen auf Wunsch der Eigentümerin über die für den Leitungsbau notwendigen Maßnahmen hinaus, übernimmt - soweit nicht anders vereinbart - die Eigentümerin die Kosten.
- 2.5 Zu einem für die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag allenfalls erforderlichen Rodungsantrag im UVP-Verfahren erteilt die Eigentümerin hiermit ihre Zustimmung. Die Eigentümerin teilt der APG das Bestehen von Rechten Dritter mit, die der Ausübung dieser vertraglichen Rechte durch die APG entgegenstehen können.
- 2.6 Dieser Vertrag stellt die erforderliche Vereinbarung nach §§ 16 und 18 NÖ Straßengesetz dar.

3. Entschädigung für die Benützung bestehender und/oder rückzubauender Zuwegungen

- 3.1 Als Ersatz für die oben angeführten Maßnahmen verpflichtet sich die APG nach faktischer Inanspruchnahme einen einmaligen Betrag in Höhe von € 3,00 Nettotonne/km für asphaltierte Wege bzw. € 2,70 Nettotonne/km für geschotterte Wege (jeweils ohne Umsatzsteuer) zu leisten. Die Abrechnung erfolgt gemäß beiliegender Tabelle (Beilage ./2) nach Errichtung der gegenständlichen Leitungsanlage. Der nach tatsächlicher Nutzung zu berechnende Betrag ist nach Fertigstellung der Leitungsanlage durch die APG oder deren beauftragte Unternehmen zur Zahlung fällig.
- 3.2 Die Eigentümerin erklärt, nach Bezahlung des oben angeführten Betrages hinsichtlich aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der Benützung der Wege und Grundstücksflächen durch die APG und die von ihr beauftragten Unternehmen ausreichend entschädigt zu sein. Nichtberücksichtigt von diesem Punkt bleiben jedoch Schäden, die über den normalen Verschleiß der Weganlage hinausgehen.
- 3.3 Die Leistung an die in Seite 1 genannte Eigentümerin bzw. den in Pkt. 3.1 genannten Zahlungsempfänger samt oben genannten Bankverbindungsdaten wirkt schuldbefreiend, solange nicht seitens der Berechtigten eine Korrektur des Zahlungsempfängers schriftlich bekanntgegeben wird.

Die Eigentümerin haftet für die vollständige Richtigkeit der Angaben und es werden allfällige Änderungen (Änderung des Wegezustandes, Änderung der Eigentumsverhältnisse, Änderung der Bankverbindung, Änderung des anzuwendenden Steuersatzes, Wegfall einzelner Wege aus der Wegevereinbarung usw.) nach Bekanntwerden der APG unter Beilage entsprechender Bescheinigungsmittel (beglaubigte Kopie von Urkunden, Verträgen, Teilungsplan usw.) mitgeteilt.

Die Auszahlung erfolgt ausschließlich an den Rechnungsleger und wirkt für APG schuldbefrei-

end.

- 3.4** Die Entgelte sind mit dem VPI 2010, Basis Oktober 2015 wertgesichert. Die Eigentümerin kann diesen Vertrag insbesondere dann sofort auflösen, wenn das vereinbarte Entgelt nicht binnen 6 Monaten nach Fälligkeit bezahlt wird. Entgelte werden nur bei einer Vertragsbeendigung gemäß § 1117 ABGB rückerstattet.

4. Nutzungsbedingungen

- 4.1** Vor Beginn der Inanspruchnahme der o.a. Wege wird im Beisein der Vertragsparteien eine Wegezustandsfeststellung durch einen geeigneten Sachverständigen erfolgen, um allfällige Vorschäden zu beurteilen. Der Eigentümerin steht es frei, einen solchen Sachverständigen namhaft zu machen, den die APG aus sachlich gerechtfertigten Gründen ablehnen kann. Die Kosten für den Sachverständigen trägt die APG. Bei Bedarf kann der Sachverständige zur Wegezustandsfeststellung und zur Schadensfeststellung auch geeignete Dritte auf Kosten der APG heranziehen.
- 4.2** Für den Fall, dass ein Weg durch eine Schrankenanlage oder durch eine sonstige Maßnahme gesichert werden soll, ist dies im Vorfeld mit APG abzustimmen, um weiterhin die Nutzung zu gewährleisten. Im Speziellen verpflichtet sich die Eigentümerin des Weiteren, auf Kosten der APG eine gewünschte Anzahl an Schlüsseln für die Schrankenanlage anfertigen zu lassen und diese der APG zu übergeben bzw. sonst sämtliche für die Nutzung der Wegeanlage erforderlichen Maßnahmen zu setzen.
- 4.3** Nach Abschluss sämtlicher Bauarbeiten bzw. Inbetriebnahme der Leitungsanlage werden die Schrankenschlüssel seitens APG der Eigentümerin vollzählig zurückgegeben bzw. ersetzt APG bei Verlust die Schlüssel auf deren Kosten.
- 4.4** Beim Befahren ist auf den Zustand des Weges und die StVO Rücksicht zu nehmen.
- 4.5** Die Eigentümerin kann Wege aus betrieblichen Gründen (z.B. Holzfällungen, Holzmanipulationen, Belagssanierungsarbeiten, udgl.) nach vorheriger rechtzeitiger schriftlicher Ankündigung vorübergehend (max. 2 Wochen pro Monat) sperren.
- 4.6** Die Eigentümerin übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benutzbarkeit der Wege. Es trifft sie keine Verpflichtung zum Winterdienst, zur Freihaltung der Straße (z.B. von umgestürzten Bäumen), oder zu deren Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.

- 4.7 Bei Gefahr (z.B. durch Verschmutzung, Fahrbahnschäden) für andere Straßenbenützer (z.B. Fußgänger, Radfahrer, Fahrzeuge) oder Dritte, welche durch die APG oder von ihr beauftragten Unternehmen verursacht wurde, ist eine unverzügliche Absicherung und Sanierung durch die APG oder die von ihr beauftragten Unternehmen vorzunehmen.
- 4.8 Die APG haftet für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag durch sie oder ihre Beauftragten verursachten Schäden und hält dahingehend die Eigentümerin schad- und klaglos.
- 4.9 Die Eigentümerin haftet nur für Schäden, die von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Bei leichter Fahrlässigkeit ist diese Haftung auf die Höhe der gegenständlichen Entschädigung beschränkt.
- 4.10 Beseitigt die APG allfällige durch sie oder ihre Beauftragten verursachte Schäden nicht binnen einer dem Schaden angemessenen Frist von höchstens 6 Monaten nach Inbetriebnahme der gegenständlichen Leitungsanlage, kann die Eigentümerin die Schäden auf Kosten der APG umgehend und ohne weitere Aufforderung beseitigen lassen, soweit die Schäden nicht bereits abgegolten wurden.

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Ergänzungen und Änderungen des Übereinkommens bedürfen der schriftlichen Form.
- 5.2 Sämtliche mit der Errichtung dieses Übereinkommens verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben trägt die APG. Die Kosten für in Anspruch genommene Beratungen, Rechtsbeistände, Rechtsvertretungen und dergleichen trägt jeder Vertragspartner selbst.
- 5.3 Dieses Übereinkommen wird in drei Originalausfertigungen errichtet. Jeder Vertragspartner erhält eine Originalausfertigung, und eine Originalausfertigung wird beim Finanzamt hinterlegt. Bei Grundstücken, die im Miteigentum stehen, wird die für die Eigentümerin bestimmte Originalausfertigung an die im Grundbuch erstgenannte Person übergeben.
- 5.4 Die aus dem Vertrag entstehenden Verpflichtungen verbleiben bei der APG, solange nicht die Eigentümerin nachweislich die vorbehaltlose Übernahme und Zustimmung durch einen Rechtsnachfolger (Name, vertretungsbefugte Organe, Organwalter, Anschrift und Firmenbuchnummer) schriftlich mitgeteilt wird. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführten Anschriften den Vertragsparteien als zugekommen.

Drösing, am

Wien, am

Genehmigt in der Sitzung

für die Austrian Power Grid AG:

GZ. vom

Für die Gemeinde Drösing:

Beilagen:

- ./1 Planausschnitt
./2 Tabelle der betroffenen Wege und Tonnagen (Abrechnung)

Abrechnungstabelle

Als Ersatz für die oben angeführten Maßnahmen verpflichtet sich die APG, einen einmaligen Betrag in Höhe von € 3,00 Nettotonne/km für asphaltierte Wege bzw. € 2,70 für geschotterte Wege - jeweils ohne USt. zu leisten. Die Abrechnung erfolgt gem. beiliegender Tabelle (Beila-ge ./2) nach Errichtung der gegenständlichen Leitungsanlage.

Daraus resultiert folgendes Entschädigungsentgelt (in Euro):
zzgl.....% Ust.
In Summe somit:

Der o.g. Betrag ist binnen 2 Monaten nach Fertigstellung der Leitungsanlage durch die APG oder deren beauftragte Unternehmen zur Zahlung fällig.

Kontoinhaber:
IBAN:
BIC:
Bankverbindung:
Verwendungszweck: Entschädigungsentgelt Ertüchtigung Wegenetz
(bei 20% Ust):



Marktgemeinde Drösing

2265 Drösing, Hauptstraße 8 Bezirk Gänserndorf NÖ

Telefon: 02536/7330 - Telefax: 02536/7330-15 - E-Mail: gemeinde@droesing.at - Internet: www.droesing.at

Drösing, am

612/2016

Betrifft: Sondernutzung von öffentlichen Straßen

VERTRAG

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Drösing, im folgenden kurz Gemeinde genannt, einerseits und der Gerald Riedl, 2135 Altruppersdorf, Untere Hauptstraße 11B, im folgenden kurz Vertragspartner genannt, andererseits.

Die Gemeinde gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGB1. Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen Ansuchen vom 15. Oktober 2016 sowie auf Grund der vorgelegten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Planskizze, die Gemeindestraße Kirchfeldgasse in Drösing für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.

Benützt wird der Bereich zwischen Haus Nr. 1 und Haus Nr. 4 durch Querung infolge Verlegung von Rohrleitungen für den Betrieb einer Zentralheizungsanlage, Elektro- und Datenleitungen (zwei Schutzrohre mit je Ø 150 mm). Die Lage der einzelnen Einbauten auf Straßengrund sind dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Beginn und Dauer des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigstellung durch die Gemeinde und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Einräumung der Sondernutzung

Die Sondernutzung der Gemeindestraßen wird unentgeltlich gestattet. Der Vertragspartner verpflichtet sich im Gegenzug, der Gemeinde im Bedarfsfalle ebenfalls gleichartige Rechte unentgeltlich einzuräumen. Die gesetzlich festgelegte Gebrauchsabgabe gemäß NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 ist jedoch jährlich zu entrichten.

3. Kostentragung und Kostenersatz

Der Vertragspartner hat alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder der Gemeinde durch Ansprüche Dritter erwachsen. Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Gemeindestraßen erforderlichen baulichen Herstellungen auf Gemeindestraßengrund und den Straßenbauwerken, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung. Hierzu zählen auch die Kosten für die von der Gemeinde allenfalls erforderlich erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf der Gemeindestraße, einschließlich der notwendigen Erhebungen (Dienstreisen) der Organe der Gemeinde. Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Gemeindestraßen oder deren Bauwerke erforderlich sind, selbst zu tragen.

4. Abänderungspflicht

Die Gemeinde kann auf Kosten des Vertragspartners jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Gemeindestraße oder deren Nebenanlagen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Gemeindestraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Vertragspartners zu erfolgen.

Falls dem Verlangen der Gemeinde nach einer von ihr zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist die Gemeinde berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners ausführen zu lassen.

5. Eigentumsverhältnisse

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

6. Ausführungsfrist

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind bis 31. Dezember 2017 fertig zu stellen.

Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich die Gemeinde das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann die Gemeinde diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen.

7. Änderung der Benützung

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde.

8. Haftung

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch die Gemeinde vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Die Gemeinde lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe der Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragten verursacht wird.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf den Gemeindestraßen bestehen, ist vom Vertragspartner rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

9. Straßenauflassung

Für den Fall einer Auflassung des benützten Straßenzuges oder von Teilen desselben als Gemeindestraße und dessen bzw. deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter hat die Gemeinde keine Verpflichtung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Vertragspartner hat sich vielmehr selbst nach Verständigung durch die Gemeinde um die Weiterbenützung des Straßengrundes zu bemühen.

10. Rechtsnachfolge

Bei Übergang der gestatteten Anlage auf einen Rechtsnachfolger ist die Gemeinde vom Vertragspartner hierüber sofort zu verständigen. Bei gleichbleibender Art und Nutzung der Anlage sind die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten vom Vertragspartner auf dessen Rechtsnachfolger zu überbinden. Bei einer beabsichtigten Änderung in der Art der Benützung der Anlage hat der Rechtsnachfolger mit der Gemeinde einen neuen Gestattungsvertrag abzuschließen.

11. Auflösung des Vertrages

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag der Gemeinde binnen einer von ihm zu bestimmenden, angemessenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorherigen Zustand wieder herstellen.

B. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN

1. Anlagezustand

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten. Bei Änderung sind nach Fertigstellung der gestatteten Anlage Ausführungspläne mindestens im Maßstab 1:500 in zweifacher Ausfertigung der Gemeinde zu übergeben.

2. Grabungsarbeiten auf Straßengrund

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Vertragspartner zu veranlassen und das Ergebnis der Gemeinde zu übermitteln.

Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist die Gemeinde zur Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe der Gemeinde, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht der Gemeinde ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können von der Gemeinde an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der Gemeinde anzuzeigen.

3. Sicherung von Einbauten

Die Abdeckungen von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (Ö-NORM B 5110 bzw. B 5124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 400 kN dimensioniert sein.

4. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Gemeindestraßen sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hierfür eine Bewilligung der Behörde gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der jeweils gültigen Fassung, einzuholen.

5. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Gemeindestraße

Der Beginn von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Gemeindestraße sind mit der Gemeinde einvernehmlich festzulegen. Anlagebrechen sind bei der Gemeinde unverzüglich zu melden.

6. Bauausführende Firmen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

7. Wiederherstellung nach Reparaturen

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens der Gemeinde dem Stand der Technik angepasst.

8. Instandhaltung

Die gestatteten Anlagen sind vom Vertragspartner für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG VON STRASSEN UND STRASSENBRÜCKEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG

Die Bedingungen und Vorschriften sind in der Beilage zu 612/2016 enthalten.

D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vertragspartner zu tragen.
2. Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Abschrift ausgefertigt. Nach beidseitiger Fertigung des Vertrages wird das Original bei der Gemeinde hinterlegt, dem Vertragspartner wird die Abschrift mit einer Ausfertigung der eingereichten Projektsunterlagen ausgefolgt.
3. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Gemeindestraßengrund.
4. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Vertragspartner anerkennt hiermit den Inhalt des vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

Gerald Riedl

Für die Marktgemeinde Drösing:

.....
Bürgermeister:

.....
gf. Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG VON STRASSEN UND STRASSENBRÜCKEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG

STRASSEN

1. Ausführung

Querungen

Die Querungen sowie die Hausanschlussleitungen sind möglichst senkrecht zur Straßenachse auszuführen. Gegen die Arbeitsdurchführung in offener Künette besteht kein Einwand. Dabei ist zu beachten, dass die Oberkante der Einbauten 80 cm unter der Fahrbahnoberfläche zu liegen kommt.

Entlangführungen

Entlangführungen außerhalb der Fahrbahn sind soweit möglich im Grünstreifen bzw. im Gehsteig zu situieren.

Entlangführungen in der Fahrbahn:

Mit Rücksicht auf die technischen und örtlichen Gegebenheiten ist (sind) die Entlangführung(en) in der Fahrbahn gestattet.

Für Schächte im Fahrbahnbereich werden höhenverstellbare Schachtabdeckungen empfohlen.

2. Anforderungen an Rohrleitungen

Die Leitungsstränge in Fahrbahnen und im Bereich bis zu einem Abstand von 1,5 m außerhalb des jeweiligen Fahrbahnrandes sind so herzustellen, dass die statischen Anforderungen an das Rohr erfüllt werden und auch eine ordnungsgemäße Verdichtung in unmittelbarer Rohrnähe möglich ist. Eine entsprechende Rohrqualität oder zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. Ummantelung, Schutzrohre, Halbschalen) sind vorzusehen. Die Mindestüberdeckung hat 80 cm zu betragen.

Bei Straßenquerungen sind die Leitungen durch Überschubrohre zu sichern, um im Gebrechensfall eine Beschädigung der Straße zu vermeiden. Bei Kanälen und Leitungen mit kathodischem Korrosionsschutz sind Überschubrohre entbehrlich.

3. Fahrbahnwiederherstellung und Verfüllung der Künetten

Künetten im Bereich befestigter Flächen und Bankette:

Die Verfüllung der Künetten ist ordnungsgemäß mit geeignetem, schütffähigem Material vorzunehmen. Es sind die gemäß ÖNORM B 5016 geforderten Nachweise über die Künettenverdichtung zu erbringen. Die Wiederherstellung der Fahrbahn sowie befestigter Flächen hat gemäß der technischen Vorschrift RVS 13.543 zu erfolgen. (Die RVS ist bei der Forschungsgesellschaft für das Verkehrs- und Straßenwesen im ÖIAV, 1010 Wien, Eschenbachgasse 9, zu beziehen.)

Im besonderen ist die Instandsetzung wie folgt vorzunehmen:

Frostschuttschicht 50 cm dick

Bit. Tragschicht (BT II/22) 14 cm dick

Bit. Decke (AB 11) 4 cm dick - **mit Fugenband**

Künetten außerhalb befestigter Flächen und Bankette sind mit geeignetem, schütffähigem Material sofort zu verfüllen und ordnungsgemäß zu verdichten. Es sind die gemäß ÖNORM B 5016 geforderten Nachweise der Künettenverdichtung zu erbringen.

4. Nebenarbeiten

Das benutzte Gelände (Bankette, Böschungen, Gräben usw.) ist ordnungsgemäß instand zu setzen.

Die vor Beginn der Arbeiten entfernten und zwischengelagerten Straßeneinrichtungen (Geländer, Leitpflocke, Verkehrszeichen, Hektometersteine, Grenzsteine u.dgl.) sind ordnungsgemäß wiederzusetzen. Die Grenzsteine sind überdies von einem befugten Ziviltechniker für Vermessungswesen einmessen zu lassen.

Beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungen sind zu ersetzen.

5. Besondere Ausführungsbedingungen

Für den Fall, dass bei den Grabungsarbeiten Hohlräume freigelegt werden, sind diese durch das Einbringen von Magerbeton aufzufüllen.

G. V. U. Satzungsänderung Kostenersatz für periodische Überprüfung von Heizungsanlagen (Luftreinhalung)

Fassung alt:

§ 12

Kostenersatz

(1) -----

(2) Die Ermittlung der Höhe der von den einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden zu leistenden Kostenersatz hat zu erfolgen:

a) ----

b) hinsichtlich der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung im Verhältnis der Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinde zur Gesamtzahl der Einwohner aller beteiligten Gemeinden. Heranzuziehen ist jeweils die Einwohnerzahl der letzten Volkszählung inklusive weiterer Wohnsitzfälle.

Fassung neu:

§ 12

Kostenersatz

(1) -----

(2) Die Ermittlung der Höhe der von den einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden zu leistenden Kostenersatz hat zu erfolgen:

a) -----

b) hinsichtlich der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung:

Für die Berechnung des Kostenersatzes werden die Anzahl der Haupt- und Nebenwohnsitzer per Stichtag 30. Juni des jeweiligen Vorjahres verwendet.

Die Gemeinden melden zu diesem Zeitpunkt den Auszug aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) an den Gemeindeverband.



Marktgemeinde Drösing

2265 Drösing, Hauptstraße 8 Bezirk Gänserndorf NÖ

Telefon: 02536/7330 - Telefax: 02536/7330-15 - E-Mail: gemeinde@droesing.at - Internet: www.droesing.at

15. November 2016

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Drösing beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG

- § 1: Aufgrund des § 22 Abs.1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, in der derzeit geltenden Fassung, wird das örtliche Raumordnungsprogramm für die Marktgemeinde Drösing - Katastralgemeinden Drösing - dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung (Plan Nummer 1421a) rot umrandeten Grundflächen die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2: Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:



Energieliefervereinbarung – Erdgas

Nr.: GEL-MI-17-GEMEINDE-0002

Kunden-Nr.: 11240846

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Drösing
Hauptstr. 8
2265 Drösing

und

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Postfach 100
2344 Maria Enzersdorf

Kontakt: Ing. Werner Müllner
Telefonnummer: +43 2236 200-121 58
Datum: 21.10.2016

Die vorliegende Vereinbarung regelt ausschließlich die Lieferung und Abrechnung der gelieferten Energiemenge für die in der beiliegenden Anlagenliste angeführten Kundenanlagen.

Der jeweilige Netzzugang ist in einem gesonderten Vertrag mit der Netz Niederösterreich GmbH als Verteilernetzbetreiber geregelt. Voraussetzung für die Energielieferung ist ein gültiger Netzzugangsvertrag und die Betriebsbereitschaft der mit dem Verteilernetz der Netz Niederösterreich GmbH verbundenen Anschlußanlage. Das Systemnutzungsentgelt wird gemäß der jeweils geltenden Verordnung der Energie-Control Kommission verrechnet.

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Erdgas für Kunden der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG“ (kurz „Allgemeine Lieferbedingungen“). Die Allgemeinen Lieferbedingungen liegen dieser Vereinbarung bei.

1 Energiepreis

Gemäß den uns zur Verfügung stehenden Informationen werden Sie für Ihre Anlage(n) Energie im Ausmaß von jährlich ca. 23.392 kWh benötigen.

Für Preisänderungen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG Punkt V. Bezüglich Preisänderungen werden Sie gesondert über Ihre Energierechnung oder über das Energiejournal informiert.



Änderungen der im Zusammenhang mit der Beschaffung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung und dem Verbrauch von Gas stehenden Kosten, die gesetzlich oder behördlich vorgegeben werden oder sonst nicht im Einflussbereich des Energielieferanten stehen, wie insbesondere Änderungen der Kosten aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Rechtsakte in Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU oder Änderungen bei den Gestehungskosten berechtigen den Lieferanten zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Preises. Entfallen in den vereinbarten Preisen enthaltene Komponenten ganz oder teilweise, so werden die Preise entsprechend herabgesetzt.

Für die in der Anlagenliste mit „Giga Float“ gekennzeichneten Anlagen

gelten nachstehende Basispreise

Der Basis-Verbrauchspreis P0 für die bezogene Erdgasmenge beträgt 0,027580 €/kWh

Der Grundpreis pro Jahr und Anlage beträgt 35,00 €

Der Verbrauchspreis wird – unter Einbeziehung der errechneten Anpassung der Wertsicherungsformel Gas Float – zu Beginn des Monats angepasst. Der Grundpreis unterliegt keiner Anpassung.

Die Preisanpassungsformel sowie deren Erläuterung sind in der Wertsicherungsformel Gas Float angeführt.

Rabatt

Für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2020 gilt für die oben angeführten Preisansätze ein Rabatt auf den Energieanteil von 5% als vereinbart.

2 Systemnutzungsentgelt, Abgaben und Zuschläge

Der Netzzugang ist durch den Netzzugangsvertrag mit der Netz Niederösterreich GmbH als Verteilernetzbetreiber geregelt.

Systemnutzungsentgelte (Netznutzungsentgelt gemäß der jeweils geltenden Verordnung der Energie-Control Kommission), Entgelte für Meßleistungen sowie sonstige derzeit bestehende oder künftige allenfalls hinzukommende Steuern und Abgaben oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge und Entgelte sind im Energiepreis nicht enthalten; diese stellt der Netzbetreiber in Rechnung.

3 Vertragsdauer

Die vertraglichen Regelungen treten nach Vertragsunterfertigung mit 01.01.2017 in Kraft und laufen bis 31.12.2020. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht von einem der Vertragspartner per eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum 31.12 gekündigt wird.

Im Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung durch den Geschäftspartner aus Gründen, die nicht von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG zu vertreten sind, ist EVN Energievertrieb GmbH & Co KG berechtigt, dem Geschäftspartner einen einmaligen Pauschalbetrag in der Höhe von 0,25% der Jahresbezugsmenge in Euro (z.B.: 50.000 kWh=50.000 Euro x 0,25%=€ 125.-), multipliziert mit der Anzahl jener Monate, die auf die vereinbarte Restlaufzeit des Vertrages entfallen, zu verrechnen.

Der auf die vorstehend angeführte Weise ermittelte Pauschalbetrag wird dem Geschäftspartner im Zuge der Schlussrechnungserstellung verrechnet.

4 Rechtsnachfolgeklausel

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist daher berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

5 Allgemeines

Mit Unterfertigung dieser Vereinbarung verlieren alle bisherigen Energieliefervereinbarkeiten der von diesem Vertrag erfassten Anlagen ihre Gültigkeit. Ergänzungen bzw. Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Einseitig vom Kunden vorgenommene Änderungen am Vertrag werden von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG nicht akzeptiert.

Sämtliche in diesem Vertrag genannten Preise und Beträge verstehen sich ohne die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer. Bei Zahlungsverzug kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung.

Weitere bzw. zukünftige kundeneigene Anlagen im Bereich des von der Netz Niederösterreich GmbH betriebenen Netzes werden vom Kunden bekanntgegeben und zum nächsten möglichen Zeitpunkt in diese Vereinbarung aufgenommen.

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt, wovon der Kunde und EVN je ein Exemplar erhalten.

Wenn Sie mit der vorliegenden Vereinbarung einverstanden sind, bitten wir Sie, ein Exemplar zu unterfertigen und **innerhalb von zwei Wochen an uns rückzusenden**. Ein Exemplar der vorliegenden Vereinbarung verbleibt bei Ihnen.

Unser Angebot gilt als zurückgezogen, wenn die gegenständliche Vereinbarung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Ausstellungsdatum unterfertigt bei uns einlangt.



.....
EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Beilage
Allgemeine Lieferbedingungen

Wir sind mit der vorliegenden Vereinbarung vollinhaltlich einverstanden

.....
Datum

.....
Rechtsverbindliche Fertigung

Wertsicherungsformel Gas Float

Die Preisanpassungsformel lautet wie folgt:

$$P_t = P_0 \cdot \frac{NCG}{\phi \cdot NCG} + 0,4$$

Monate 2014

P_t monatlich angepasster Energie–Verbrauchspreis in ct/kWh
(kaufmännisch auf 4 Nachkommastellen gerundet)

t Monatsindex

P_0 Basis-Verbrauchspreis

NCG NCG Natural Gas Month Futures in €/MWh,
Der arithmetische Mittelwert aller verfügbaren Handelstage (Settlementpreise) im
im Monat t-2 für das Börseprodukt t-1 ist für den Energie-Verbrauchspreis P_t
heranzuziehen.

ϕ ^{NCG} _{Monate 2014}arithmetischer Mittelwert NCG der Monate aus 2014

0,4Beschaffungskonstante

Ist ein für die Berechnung relevanter Wert (NCG) nicht bis Mitte des Monats verfügbar, wird die Preisaktualisierung anhand der vorhandenen Monatswerte unter Fortschreibung des letzten Monatswertes für den fehlenden Wert vorgenommen. Nachträgliche Änderungen gehen nicht in die Berechnung ein.

